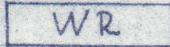


Zeichenerklärung

=====

I. Festsetzungen

1) Art der baulichen Nutzung



Reine Wohngebiete § 3 BauNVO

2) Maß der baulichen Nutzung

I+D

1 Vollgeschoß und ausbaubares Dachgeschoss
Dachneigung 48 - 52°

3) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze



Firstrichtung und Hauptgebäude

4) Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Straßen- und Verkehrsflächen-
begrenzungslinie

5) Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

6) Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

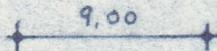


Sichtdreiecke

7) Maßzahlen



Trafostation

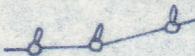


Maßangaben



vorhandene Wasserleitung (Hauptstrang)

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



bestehende Grundstücksgrenzen

372

Flurstücksnummern



vorhandene Bebauung (Wohngebäude)



vorhandene Nichtwohngebäude



Unterteilung Verkehrsflächen -
Straßen - Gehwege



Flächen für Garagen



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Die Gemeinde Eggelsteften erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. Aug. 1969 (GVBl. S. 263) folgenden, mit Entschließung des Landratsamtes Donauwörth vom 2. 3. 1972 Nr. I/6 - 673 . . genehmigten

Bebauungsplan

=====

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Am nordöstlichen Ortsrand" gilt die vom Landratsamt Donauwörth ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom Februar 1971, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das im Umgriff liegende Gebiet wird als reines Wohngebiet "WR" im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237) angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahl und Geschößflächenzahl dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Bauweise

1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Kellergaragen sind nicht zulässig.

§ 5 Gestaltung der Gebäude

- 1) Im reinen Wohngebiet und im Dorfgebiet sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung nichts anderes festsetzt, bei Hauptgebäuden nur Satteldächer mit Dachziegeleindeckung zulässig. Die Satteldächer dürfen mit einer Dachneigung von $48 - 52^\circ$ errichtet werden.
- 2) Untergeordnete Nebengebäude und Garagen sind mit Pult- oder Flachdächern auszuführen.
- 3) Doppelhäuser und an der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen und Nebengebäude sind nach Höhe, Dachform- und -neigung, sowie Farbgebung einheitlich zu gestalten.
- 4) Beim Fassadenanstrich sind grelle, den Gesamteindruck störende Farben nicht erlaubt.

§ 6 Garagen und sonstige Nebengebäude

- 1) Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 2) Sonstige Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

§ 7 Kniestöcke und Dachgauben

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,20 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf daher gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.
Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Hauses einnehmen und nicht höher als 1,10 m hoch sein.

§ 8 Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das Gebäude hinausragen.

§ 9 Einfriedungen und Bepflanzung

- 1) Für Einfriedungen an der Straße sind nur Holzzäune aus senkrechten Lat-ten in einer Gesamthöhe einschl. Sockel bis 1,00 m zugelassen. Grelle Far-
ben für den Holzanstrich dürfen nicht verwendet werden.

2) An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen nur Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden.

Sämtliche Sockel dürfen höchstens 0,30 m hoch sein.

§ 10 Sichtdreiecke

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen von über 0,90 m Höhe, gemessen von der Fahrhahnoberkante, freizuhalten.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Eggelstetten, den 5. 3. 1972




.....
(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom . 5.4.1971 . bis . 6.5.1971 . in Eggelstetten öffentlich ausgelegt.

Eggelstetten, den . 7.5. 1971



Bürgermeister

Die Gemeinde Eggelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . 16. FEB. 1972 . den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eggelstetten, den . 17. FEB. 1972 1971



Bürgermeister

Das Landratsamt Donauwörth hat mit Verfügung vom . 2.3.1972 . Nr. . 7/6-673 den Bebauungsplan gem. § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370 u. 371, 1 und 2) genehmigt.

Donauwörth, den . 2. März 1972

Landratsamt



~~Dr. Popp, Landrat~~
~~(Stv. Obw.) Reg. Dir.~~

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom . 6.3.1972 . bis . 20.3.1972 in Eggelstetten gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Aus-

legung sind am . 5.3.1972 . ortsüblich durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Eggelstetten, den . 5.3. 1972



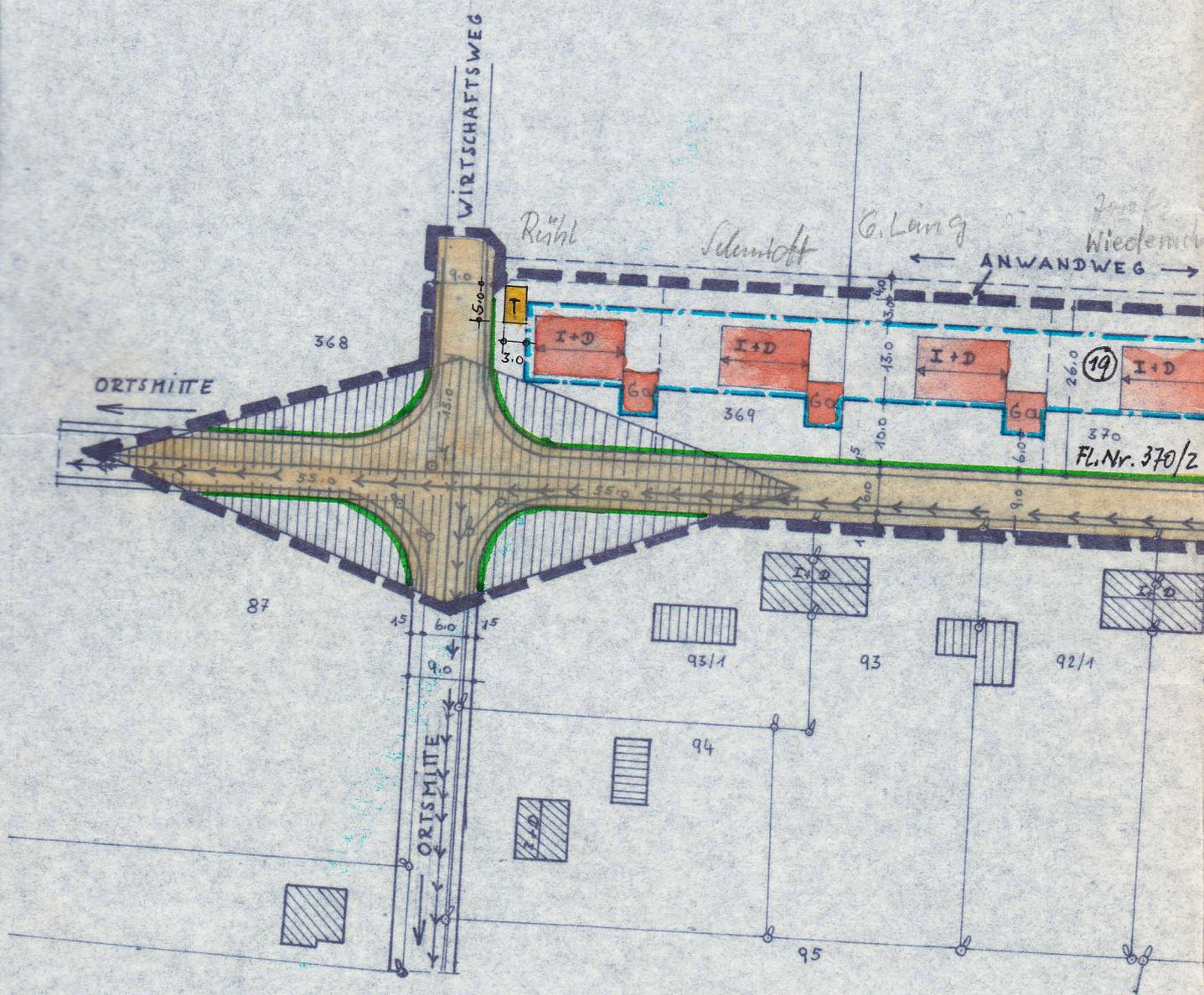
Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet
"Am nordöstlichen Ortsrand" der Gemeinde
Eggelstetten, Landkreis Donauwörth.

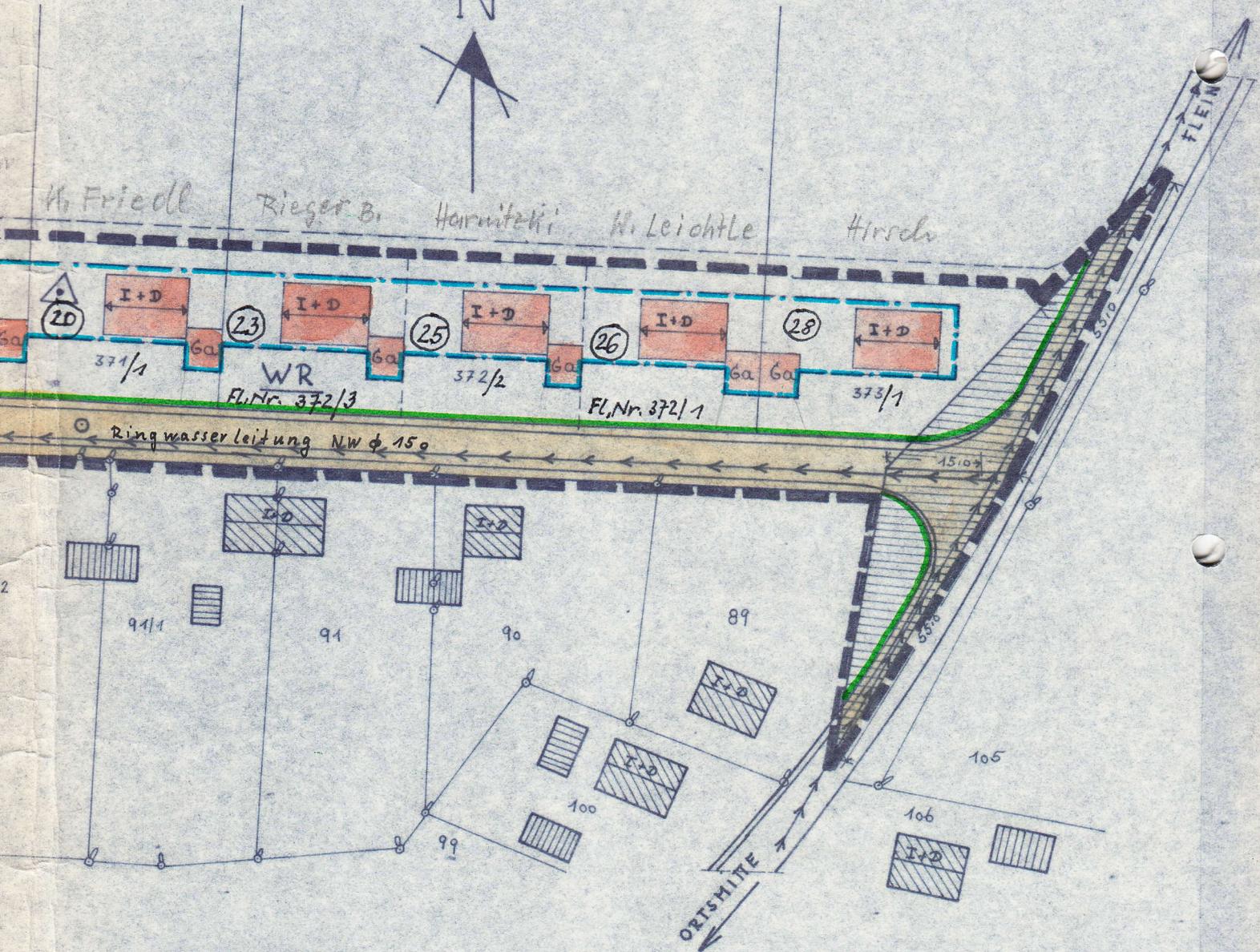
MS 1 : 1.000 gez. im Februar 1971

Landratsamt Donauwörth

(Geisler)
techn. Kreisamtmann



OT Eggelsteden



1-Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über den Bebauungsplan für das Baugebiet „Am nordöstlichen Ortsrand“

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 24.09.2013 wurden 15 Bebauungspläne durch jeweilige Beschlüsse durch Änderungsatzungen im Punkt „Einfriedungen“ angepasst.

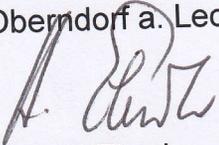
Der Beschluss zu den Änderungsatzungen lag in der Zeit vom 02.10.2013 bis 06.11.2013 öffentlich zur Bekanntmachung aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

§ 9 Einfriedungen und Bepflanzung erhält folgende Fassung:

- 1). Für die Einfriedungen an den Straßen sind nur Zäune aus senkrechten Latzen oder Stäben in einer Gesamthöhe einschl. Sockel von 1,00 m zugelassen. Grelle Farben für den Holzanstrich dürfen nicht verwendet werden.**
- 2.) An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen nur Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden. Sämtliche Sockel dürfen höchstens 0,30 m hoch sein.**

Die Satzung tritt somit am 02.10.2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 13.11.2013


Hubert Eberle
(1. Bürgermeister)

